**Musterklausel für Arbeitsverträge zum Geheimnisschutz**

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von allen ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber anvertrauten oder bekannt gewordenen betrieb­lichen Interna und Arbeitsabläufen („Geschäftsgeheimnisse“).

(2) Zu den vom Arbeitnehmer geheim zu haltenden Geschäftsgeheimnissen gehören alle Tatsachen, die nicht offenkundig sind oder die neben dem Arbeitnehmer nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, die aus dem Geschäftsbereich des Arbeitnehmers stammen und an deren Geheimhaltung dieser ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat, was dem Arbeitnehmer auch erkennbar ist.

(3) Zu den Geschäftsgeheimnissen im Sinne des vorliegenden Vertrags gehören insbesondere:

- technische Informationen wie Formeln, Verfahren, Methoden, Techniken und Erfindungen,

- wirtschaftliche Informationen wie Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen

- die folgenden für den Arbeitsbereich des Arbeitnehmers besonders relevanten Unterlagen und Informationen: ………………………

……………………………………………..

Keine Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind solche, die zum Zeitpunkt des Empfangs der Information dem Arbeitnehmer bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

die später, ohne Verschulden des Arbeitnehmers diesem zugänglich werden.

(4) Nicht umfasst von der Geheimhaltungspflicht sind Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind. Hat der Arbeitnehmer Zweifel, ob im konkreten Fall eine Geheimhaltungspflicht besteht oder nicht, muss er eine Weisung der Geschäftsleitung des Arbeitgebers einholen, ob eine bestimmte Tatsache geheim zu halten ist oder nicht.

(5) Sämtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers zur Geheimhaltung der genannten Geschäftsgeheimnisse bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

(6) Verstöße wegen der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung und der Verwertung von Vorlagen können entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

(7) Für alle im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflichten von Kunden, Geschäftspartnern oder Dritten geltend gemachten Ansprüche gegen den Arbeitgeber bleibt der Arbeitnehmer haftbar.